

GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 426 vom 2. Juli 08 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des EP – Einzige Lesung vom 2. April 2009

► Grundaussagen zum Vorschlag

Das EP erweitert den Anwendungsbereich der Richtlinie und ergänzt den Vorschlag der Kommission um einige Klarstellungen.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Geltungsbereich und Grundsatz der Gleichbehandlung

- Das Verbot der Diskriminierung soll auch zugunsten von Personen gelten, die selbst keines der erfassten Diskriminierungsmerkmale aufweisen, aber in Kontakt zu einer solchen Person stehen (Art. 2 Abs. 2).
- Das EP fordert zusätzlich ein Verbot der Diskriminierung wegen der „Mitgliedschaft und Mitwirkung in Organisationen, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen“ (Art. 3 Abs. 1 lit. da), allerdings ohne die Organisationen näher zu bestimmen.
- Das EP fordert die Einbeziehung von Mehrfachdiskriminierungen (Art. 1) und die Ergänzung des Diskriminierungsverbots um Handlungen, die sich auf die Annahme stützen, es liege eine der erfassten Eigenschaften vor (Art. 2 Abs. 4a). Diese Forderungen sind nur Klarstellungen des allgemein und umfassend formulierten Vorschlags der Kommission; sie bewirken keine Erweiterung des Anwendungsbereichs.
- Die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen soll vom Anwendungsbereich nur ausgenommen werden, wenn der Finanzdienstleister „bedeutend höhere Risiken“ bei der ungleich behandelten Person objektiv belegen kann (Art. 2 Abs. 7) (KOM: keine Vorgaben für die Risikobewertung).

– Besonderer Schutz für Menschen mit Behinderungen

- Das EP fordert, dass eine Diskriminierung auch dann vorliegen soll, wenn einer Begleitperson eines Behinderten etwas verweigert wird, was sie für dessen Unterstützung benötigt (Art. 2 Abs. 5).
- Das EP fordert, den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang für die Bereiche Telekommunikation, Information, Finanzdienstleistungen sowie Kultur und Freizeit ausdrücklich in die Richtlinie aufzunehmen (Art. 4 Abs. 1 a).
- Das EP fordert, dass in Fällen, in denen nicht „unter denselben Bedingungen“ Zugang wie für einen Menschen ohne Behinderung gewährleistet werden kann, zumindest „gleichberechtigt mit anderen Personen Zugang“ ermöglicht werden muss (Art. 4 Abs. 1).
- Das EP fordert, dass es bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer Anpassungsmaßnahme nicht auf die Größe und die Ressourcen eines Unternehmens ankommen soll (so KOM), sondern nur darauf, ob eine Anpassungsmaßnahme undurchführbar ist oder die Sicherheit gefährdet (Art. 4 Abs. 2).

– Rechtsschutz gegen Ungleichbehandlung

Nach Ansicht des EP soll erlittener Schaden durch „abschreckende und dem Schaden angemessene“ Entschädigung kompensiert werden (KOM: keine Vorgaben für die Höhe) (Art. 7 Abs. 3 a).

– Sonstige Bestimmungen

Das EP schlägt eine Frist von 10 Jahren (KOM: 4 Jahre) für die erforderliche Anpassung bestehender Gebäude und Infrastrukturen vor (Art. 15 Abs. 2).

► Politischer Kontext

– Konsultationsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren, so dass das EP nur angehört wird.

– Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP einstimmig über den Kommissionsvorschlag. Er wird sich voraussichtlich am 8. Juni 2009 mit dem Vorschlag befassen.